Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3967

13. 08. 75

Sachgebiet 2125

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur vierten Änderung der Richtlinie 73/241/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladeerzeugnisse [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/155/EWG vom 4. März 1975 [2], sieht vor, daß zu einem späteren Zeitpunkt die Gewichte pro Einheit der pulverförmigen Kakaoerzeugnisse festzulegen sind.

Die Gewichtsstufen sind so festzulegen, daß die Markttransparenz gesichert ist und Größen, die zu dicht beieinander liegen und zu einer Irreführung des Verbrauchers Anlaß geben könnten, zahlenmäßig so weit wie möglich verringert werden –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

[1] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 228 vom 16. August 1973, S. 23

[2] Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 64 vom 11. März 1975, S. 21

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 73/241/EWG erhält folgende Fassung:

„(2) Sind die in Anhang I unter Nummer 1.8 bis 1.13 definierten pulverförmigen Kakaoerzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 100 g und höchstens 1 kg pro Einheit verpackt, so dürfen sie nur mit Nettogewichten von 100 g, 200 g, 250 g, 400 g, 500 g, 750 g und 1 kg pro Einheit in den Verkehr gebracht werden."

Artikel 2

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Richtlinie ändern die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

Die geänderten Rechtsvorschriften werden so angewendet, daß das Inverkehrbringen

— von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen zwei Jahre nach der Bekanntgabe gestattet ist,

— von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen drei Jahre nach der Bekanntgabe untersagt ist.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 12. August 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ka 17/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.